

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 24. April 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 28. Februar 2007 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 09. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 171) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. April 2007, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 3 „Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss für Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:
 - 8 Leistungspunkte durch eine zweistündige Klausur über zwei der folgenden drei Fächer aus BWL 1:
 - Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre (obligatorisch) (4 Leistungspunkte) sowie
 - Produktionsmanagement für Güter und Dienstleistungen oder
 - Marketing (jeweils 4 Leistungspunkte).
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen insgesamt 8 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 6 Abs. 2, letzter Satz);
 - b) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

- 4 Leistungspunkte durch eine zweistündige Klausur in Finanzbuchhaltung sowie
- 8 Leistungspunkte durch eine zweistündige Klausur über die zwei folgenden Fächer aus BWL 2:

Kosten- und Leistungsrechnung und
Personalmanagement/Organisation.

c) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

- 8 Leistungspunkte durch eine zweistündige Klausur über zwei der folgenden drei Fächer aus BWL 3:

Bilanzierung
Finanzierung und Investition
Wirtschaftsinformatik

- in einer speziellen Betriebswirtschaftslehre 8 Leistungspunkte durch eine 180-minütige Klausur über zwei Lehrveranstaltungen (4 SWS) sowie 4 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen nach Abs. 1b) und 1c). Die Noten der Teilprüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.“

2. Nr. 24 „Nebenfach Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:
 - a) Veranstaltungen
Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Mikroökonomik I und II
 - b) Prüfungsleistungen
Der Stoff der unter a) genannten Veranstaltungen wird in einer 120-minütigen Klausur (VWL I) abgeprüft. Mit ihrem Bestehen ist der Erwerb von 8 Leistungspunkten verbunden.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen insgesamt 8 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 6 Abs. 2, letzter Satz);
 - b) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:
 - aa) Veranstaltungen
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Makroökonomik I und II
 - bb) Prüfungsleistungen
Der Stoff der Veranstaltung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I wird in einer 120-minütigen Klausur abgeprüft. Mit ihrem Bestehen ist der Erwerb von 4 Leistungspunkten verbunden.
Der Stoff der Veranstaltungen Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie Makroökonomik I und II wird in einer 120-minütigen Klausur (VWL II) abgeprüft. Mit ihrem Bestehen ist der Erwerb von 8 Leistungspunkten verbunden.
 - c) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:
 - aa) Veranstaltungen
Vier Pflichtveranstaltungen und ein Wahlpflichtfach in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre des Studienplans technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre.
 - bb) Prüfungsleistungen
Der Stoff der vier unter aa) genannten Pflichtveranstaltungen wird in zwei 180-minütigen Klausuren abgeprüft. Mit ihrem Bestehen ist der Erwerb von jeweils 8 Leistungspunkten verbunden. Der Stoff der fünften der unter aa) genannten Veranstaltungen wird durch eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abgeprüft. Mit ihrem Bestehen ist der Erwerb von 4 Leistungspunkten verbunden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen nach Abs. 1b) und 1c). Die Noten der Teilprüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.
- (2) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits Prüfungen des zweiten oder dritten Studienjahres abgelegt haben, können zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragen, dass bei der Berechnung der Fachnote nur die Teilleistungen des dritten Studienjahres berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 24. April 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)